

# Merkblatt für die Anlage von Betreutenvermögen

## I. Anlagemöglichkeiten, betreuungsgerichtliche Genehmigung

Bestimmungen zur Vermögensverwaltung enthalten die §§ 1835 ff. BGB. Das Vermögen des Betreuten ist grundsätzlich auf dessen Namen anzulegen (Trennungsgebot). Ausgenommen hiervon sind bereits zum Beginn der Betreuung bestehende und während der Betreuung hinzukommende Gemeinschaftskonten/-anlagen des Betreuers und des Betreuten.

Das Vermögen des Betreuten ist in Verfügungs- und Anlagegeld aufzuteilen. Verfügungsgeld ist gemäß § 1839 Absatz 1 BGB das Geld, welches der Betreuer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Betreuten (z. B. Lebensunterhalt, Kosten des Pflegeheims, Miete zzgl. Nebenkosten) benötigt. Dieses ist auf einem Girokonto bereitzuhalten.

Anlagegeld ist Geld, welches nicht für den täglichen Bedarf und die kurzfristig anstehenden Ausgaben des Betreuten benötigt wird. Dieses Geld soll auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut angelegt werden (§ 1841 BGB).

Maßgeblich für die Auswahl der Anlageform ist vorrangig der Wunsch des Betreuten oder der mutmaßliche Wille, §§ 1838, 1821 BGB. Insoweit sollte der Betreuer unbedingt Rücksprache mit dem Betreuten halten. Weichen die Wünsche des Betreuten von den festgelegten gesetzlichen Grundsätzen ab, sind dem Betreuungsgericht die Umstände und Wünsche unverzüglich zu schildern. Beispiel: Hat der Betreute bisher in risikobehaftete Anlagen investiert, kann dies unter Umständen auch weiter verfolgt werden. Sofern Wünsche oder Wille des Betreuten nicht (mehr) feststellbar sind, können u. a. die Höhe des zu verwaltenden Vermögens, der Anlagezeitraum, die Anlagerisiken, die Rendite und die Flexibilität der Anlage ausschlaggebende Aspekte sein.

Die Anlage von Geldern hat auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut gemäß § 1842 BGB zu erfolgen. Demnach muss das Kreditinstitut einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung anzugehören, was in der Regel bei allen Großbanken, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen bei einem Vermögen bis zu 100.000 EUR der Fall ist. Einige Kreditinstitute verfügen auch über weitergehende Einlagensicherungen. Eine Beratung durch die Bank wird auf jeden Fall empfohlen.

Wenn die Wünsche und der Wille des Betreuten nicht feststellbar sind, sollte eine als sicher geltende Anlageform gewählt werden. Als sicher gelten unter anderem:

- Konten bei Banken und Sparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen, in der Regel gehören hierzu Sparbücher, Tagesgeldkonten und Sparbriefe
- inländische Hypotheken, Grundschulden
- Bundeswertpapiere
- Bausparverträge deutscher Bausparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen
- Bundesanleihen, Bundesschatzanweisungen
- Bundes- und Kommunalobligationen

Die Eröffnung von Konten und Depots für den Betreute/n sowie die Hinterlegung von Wertpapieren sind dem Betreuungsgericht gemäß § 1846 BGB anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Angaben zur Höhe und Verzinsung der Anlage, ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld, Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere sowie zur Sperrvereinbarung zu enthalten.

Neben den bereits genannten Vermögensanlagen gibt es weitere, die jedoch den Genehmigungspflicht des Betreuungsgerichts unterliegen, § 1848 BGB. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für vom Gericht „befreite“ Betreuer gemäß § 1860 BGB.

Zu diesen Anlageformen gehören unter anderem:

- Aktien, Fonds, Anleihen, Garantiefonds (risikobehaftet)
- Immobilienfonds (risikobehaftet)
- Renten-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen

Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes sind grundsätzlich in die Einzel- oder Sammelverwahrungverwaltung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Sonstige Wertpapiere sind in der Regel in einem Schließfach eines Kreditinstituts zu hinterlegen.

Jede Geldanlage kann, auch wenn sie betreuungsgerichtlich genehmigt wurde (Gestattung), Schadenersatzansprüche des Betreuten gegenüber dem Betreuer auslösen. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entbindet daher nicht von einer möglichen Haftung, kann sie allenfalls im Einzelfall begrenzen. Denn letztendlich entscheidet der Betreuer, ob er von der Genehmigung gebraucht macht.

## II. Verfügung über Geldanlagen, Kontensperrung

Das Anlagegeld des Betreuten ist unabhängig von der Anlageform durch "nicht befreite" Betreuer mit der Bestimmung anzulegen, dass es zur Verfügung (Abhebung, Herausgabe) der Genehmigung des Betreuungsgerichtes bedarf (sog. Sperrvermerk). Das gilt auch für Anlagekonten, die zum Zeitpunkt der Betreuungsanordnung bereits bestanden, sowie für die Anlage in Wertpapiere und deren Verwahrung in Schließfächern. (Eine Sperrvereinbarung gilt nicht für Verfügungsgelder auf Girokonten.)

Zum Kreis der „befreiten“ Betreuer gehören die Verwandten in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer, die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Bei der Anlage der Barmittel (Anlagegeld), z.B. als Spareinlage/Festgeldanlage, Sparbrief etc., soll der Sperrvermerk lauten:

"Zur Abhebung (des Geldes) durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich".

Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw.) sind in die Depotverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Der Sperrvermerk soll lauten:

„Zur Verfügung über die Wertpapiere und über die Rechte aus dem Depotvertrag sowie über den Depotvertrag selbst, mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen, durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

Sofern ein Schließfach des Betreuten existiert, soll der Sperrvermerk wie folgt lauten:

„Die Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere und die Herausgabe von auf Anordnung des Betreuungsgerichts gemäß § 1844 BGB hinterlegten Wertgegenständen darf nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen.“

Für Wertpapiere, die durch den Staat ausgegeben worden sind (z. B. Bundesschatzbriefe), kann statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldenbuch beantragt werden. Der Sperrvermerk lautet hier:

"Über die Forderung kann der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen".

Zum Nachweis der Verwahrung im vorgenannten Sinne ist dem Betreuungsgericht ein Depotauszug bzw. eine Bundesschuldenbuchbestätigung vorzulegen.

Bitte veranlassen Sie die Eintragung eines „Sperrvermerks“ in die Unterlagen der Geldanlage bzw. bei der elektronischen Datenverarbeitung der Bank oder Sparkasse und legen Sie die in Ihren Händen befindlichen Sparurkunden (Sparbuch, Sparbrief, Sparzertifikat etc.) zur Eintragung eines Sperrvermerks nach § 1845 BGB der Bank vor.

Lassen Sie sich die Eintragung durch die betreffende Bank oder Sparkasse bestätigen und legen Sie dem Betreuungsgericht einen entsprechenden Nachweis vor. Sie können hierzu das Formblatt "Bestätigung zum Nachweis der Sperrvereinbarung" verwenden (erhältlich beim Betreuungsgericht oder auch über den Formularservice unter <https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm>).